

Literatur

I. Buchbesprechungen

Rechtsvergleichung als zukunftssträchtige Aufgabe. Hrsg. von *Otto Sandrock, Bernhard Großfeld, Claus Luttermann, Reiner Schulze, Ingo Saenger*. – (Münster:) Lit (2004). VII, 185 S. (Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung. Bd. 100.)

1. »Rechtsvergleichung als zukunftssträchtige Aufgabe«, unter dieses Leitmotiv haben die Herausgeber der Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung den einhundertsten Band ihrer Reihe gestellt und als Sammelband konzipiert, zu dem jeder der Herausgeber einen vergleichenden Beitrag aus einem seiner Forschungsgebiete beigesteuert hat. Die Beiträge reichen von Grundlagenarbeiten zu »Comparative Legal Semiotics« (*Bernhard Großfeld*) über »Praktische Rechtsvergleichung« zu Fragen der Rechtsverfolgung (*Otto Sandrock*), Schuldrechtsmodernisierung und europäisches Vertragsrecht (*Reiner Schulze*) bis hin zu vergleichendem Bilanzrecht (*Claus Luttermann*) und europäischem Übernahmerecht (*Ingo Saenger*). Sie zeigen damit auf anschauliche Weise die Vielgestaltigkeit der Rechtsvergleichung auf, die sich längst auf sämtliche Gebiete des Rechts ausgedehnt hat.

2. Der erste Beitrag von *Sandrock* »Praktische Rechtsvergleichung – eine Skizze, verbunden mit dem Versuch der Systematisierung« (S. 1–36) legt den Schwerpunkt auf ein bisher eher vernachlässigtes Gebiet der Rechtsvergleichung, nämlich die vergleichende Untersuchung der praktischen Durchsetzbarkeit von Ansprüchen unter verschiedenen Rechtsordnungen. Zu Recht weist der Autor eingangs darauf hin, daß sich das volle Bild der Rechtsvergleichung erst dann erschließt, wenn der Vergleich des materiellen Rechts durch den Vergleich der praktischen Durchsetzbarkeit ergänzt wird (2). Ergänzen ließe sich, daß erst die Einbeziehung der Rechtsdurchsetzung eine sachgerechte Ausübung der Rechts- und Gerichtsstandswahlrechte ermöglicht, eine Konsequenz, die zugunsten der Wahl von Heimatrecht und –forum auch in der Rechtspraxis häufig vernachlässigt zu werden scheint¹. Zur Veranschaulichung seiner Untersuchung wählt der Autor zunächst drei Beispiele (3–6), anhand derer er bei identischer oder sogar schlechterer materiellrechtlicher Ausgangslage aufzeigt, daß prozessuale und tatsächliche Umstände wie die Verfügbarkeit von Prozeßkostenhilfe, die Schnelligkeit gerichtlicher Verfahren, die Höhe und Erstattungsfähigkeit von Anwalts honoraren, die Verfügbarkeit außergerichtlicher Einigungsstellen (Ombudsmann) oder die besonderen Anreize durch Erfolgshonorare bei gleichzeitiger Verfahrens Bündelung (class action) die Chancen des Klägers zur tatsächlichen Rechtsdurchsetzung letztlich besser gestalten können als sich aus dem reinen Vergleich

¹ *Kieninger*, Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im Europäischen Binnenmarkt (2002) 288ff.

des materiellen Rechts ergibt. Im Anschluß skizziert der Autor einige der Faktoren, die die praktische Durchsetzung der materiellen Rechte beeinflussen können.

Dabei wendet sich *Sandrock* zunächst außerrechtlichen sittlichen Auffassungen zu, die ein Hindernis für die gerichtliche Rechtsdurchsetzung darstellen können (7–9). Dies treffe insbesondere in ostasiatischen Staaten wie Japan und Korea zu, in denen die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen wohl auf erheblich größere Skepsis als in Westeuropa oder Nordamerika zu stoßen scheint.

Sodann erörtert *Sandrock* die zeitliche Komponente der Rechtsdurchsetzung, die er auf anschauliche Weise mit dem Beispiel der mitunter bis zu 20 Jahre dauernden Zivilprozesse vor indischen Gerichten einleitet (10–11). Von der zeitlichen Komponente der Rechtsverfolgung ist der Weg nicht mehr weit zum Gebot des Art. 6 I Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Entscheidung in angemessener Frist und von dort zum Beispiel der Verfahrensdauer von sieben bis zu zehn Jahren für zwei Instanzen vor italienischen Gerichten. Auch wenn zumindest für Zwischenentscheidungen über die internationale Zuständigkeit durch Einführung der direkten Anrufbarkeit der Corte di cassazione nach Art. 41 Codice di procedura civile ein Versuch zur Verbesserung der Lage unternommen wurde, so zeigen die Beispiele zur überlangen Verfahrensdauer (die im übrigen nicht nur in Italien existieren, worauf auch *Sandrock* hinweist) in deutlicher Weise auf, daß diese Schwäche des europäischen Rechtsschutzsystems nicht in erster Linie auf das europäische Recht, sondern auf die Ausgestaltung des nationalen Rechtsschutzes und insbesondere die unzureichende Ausstattung der nationalen Gerichte zurückzuführen ist². Die unterschiedliche Dauer der Zivilverfahren wirkt sich in wirtschaftlicher Hinsicht als unterschiedlicher »Barwert« der durchzusetzenden Forderungen aus, sofern nicht eine Kompensation über Zins- oder Schadensersatzansprüche erreicht wird.

Als dritten maßgeblichen Faktor der praktischen Rechtsdurchsetzung identifiziert der Autor die Kosten der Rechtsdurchsetzung, wobei er zwischen der Höhe der Gerichtskosten, der Höhe und Art (Erfolgshonorare) der Anwaltskosten sowie den Maßstäben der Kostenverteilung zwischen den Parteien unterscheidet. Zur Höhe der gerichtlichen Kosten stellt *Sandrock* die Beispiele US-amerikanischer und deutscher Gerichtsgebühren gegenüber, die sich deutlich in der Höhe und auch in der Abhängigkeit vom Streitwert unterscheiden (14–16). Im Rahmen der Anwaltshonorare differenziert er nach der Art und Weise der Berechnung (insbesondere der Abhängigkeit vom Streitwert), der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren und den Grundsätzen der Kostenverteilung zwischen den Prozeßparteien (16–25). Seine vergleichende Betrachtung erhellt den Blick für die Tatsache, daß weder anwaltliche Mindestgebühren noch die streitwertabhängige

² Zur Diskussion um die Auswirkungen der Verfahrensverzögerung auf die Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 EuGVO vgl. EuGH 9.12. 2003, Rs. C-116/02 (*Gasser*), Slg. 2003, I-14693, Rz. 46–54; *Grothe*, Zwei Einschränkungen des Prioritätsprinzips im europäischen Zuständigkeitsrecht: ausschließliche Gerichtsstände und Prozessverschleppung; IPRax 2004, 205; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht (2004) 130–142; *Schilling*, Internationale Rechtshängigkeit vs. Entscheidung binnen angemessener Frist; IPRax 2004, 294.

Berechnung der Anwalts honorare als internationaler Standard angesehen werden können. Die Tendenz scheint auch in Deutschland eher in Richtung einer Abkehr von gesetzlichen Gebührenregelungen zugunsten privatautonomer Vereinbarung zu gehen, wie sich an der Aufgabe der Gebührenregelung für die außegerichtliche Beratung ab dem 1. 7. 2006³ zeigt. Die letzten beiden Gesichtspunkte, denen sich der Autor zuwendet, betreffen die Eigenschaften des richterlichen Spruchkörpers (25–29) im Hinblick auf Professionalisierung und politische Einflüsse sowie die klägerfreundliche Ausgestaltung des Prozeßrechts (29–30). Abschließend gibt *Sandrock* noch einen Überblick über die Alternativen zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung, nämlich die Schiedsgerichtsbarkeit, die Mediation, Ombudsleute und die Streitentscheidung durch Schiedsgutachter (Dispute Resolution Boards).

Insgesamt ist der Beitrag von *Sandrock* jedenfalls für den forensisch interessierten Juristen von großem Wert, weil er mit Recht die praktische Rechtsdurchsetzung in den Vordergrund stellt und in sehr einprägsamer und geradezu spannender Weise dem Leser näherbringt. Auch wenn die dabei angesprochenen Aspekte eher technische Fragen des Kosten- und Gebührenrechts oder rechtstatsächliche Punkte betreffen, so sollten sie gleichwohl dem wissenschaftlich tätigen Rechtsvergleicher wie dem praktisch tätigen Rechtsberater geläufig sein, handelt es sich doch um Faktoren, die für die Rechtssuchenden von besonderer Bedeutung sind. Interessanterweise zeigen die von *Sandrock* herausgearbeiteten Faktoren effektiver Rechtsdurchsetzung eine gewisse Ähnlichkeit zu manchen der Kriterien, die englische Gerichte im Rahmen ihrer traditionellen *forum-non-conveniens*-Entscheidung über die internationale Zuständigkeit zugrunde legen⁴. Vielleicht kann der Blick auf diese im europäischen Recht abgelehnte⁵ Lehre und insbesondere das ihr zugrundeliegende Fallmaterial dazu beitragen, die bisher vernachlässigte Perspektive der praktischen Rechtsdurchsetzung stärker in das Zentrum der rechtsvergleichenden Forschung zu rücken.

3. Der zweite Beitrag des Bandes »Comparative Legal Semiotics: Numbers in Law« (37–49) wendet sich einer ungewöhnlichen Perspektive der Rechtsvergleichung zu, nämlich der Bedeutung von Zahlen im Recht⁶. *Großfeld* sieht die Bedeutung von Zahlen im Recht als Ausgangspunkt für eine Untersuchung der Bedeutung von Zeichen auf die Konzepte von Ordnung und ihrer Fähigkeit zur Überwindung der Unterscheidung zwischen Form und Inhalt (38). Eine solche Untersuchung führe zu Fragen nach dem Einfluß von Zeichen auf das Verständnis von Gerechtigkeit und auf die Unterschiede zwischen den Rechtskulturen. Zunächst weist *Großfeld* auf die Verwandtschaft zwischen der Logik der Mathematik und der Bedeutung logischen und analytischen Arbeitens im Recht hin, deren Grundlagen bereits im Mittelalter gelegt worden seien (39–40). Auch sei das System der Zahlen eng verwandt mit dem Alphabet als Ausdrucksform des

³ Vgl. die Änderung des §34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz durch Art. 5 Ziffer 3, Art. 8 Satz 2 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, BGBl. 2004 I 718 (847, 850).

⁴ Vgl. die Darstellung bei *Dicey/Morris*, *The Conflict of Laws*¹³ I (2000) Rz. 12–020ff.

⁵ EuGH 1. 3. 2005, Rs. C-281/02 (*Owusu*), Slg. 2005, I-1383, Rz. 37–46.

⁶ Der Beitrag stellt eine überarbeitete Fassung des Aufsatzes von *Großfeld*, *Rechtsvergleichende Zeichenkunde: Gottesname/Gotteszahl: ZvglRWiss.* 100 (2001) 90ff. dar.

Rechts und interagiere mit diesem wie eine »Doppelhelix« (41). Dies führt der Autor zunächst am Beispiel zweier biblischer Textstellen aus, bei denen er die hinter dem Wortlaut stehenden numerischen Anspielungen aufzeigt (42–43). Auch das chinesische Alphabet sei stärker durch bildhafte Zeichen geprägt als das lateinische Alphabet (43), so daß der Autor zur Schlußfolgerung gelangt: »Writing is not just the messenger but itself part of the message« (43). Von dieser Aussage leitet der Autor zum Einfluß religiöser Bilder auf Zeichensysteme über und stellt die Frage, ob auch der Name Gottes eine doppelte Bedeutung, also auch eine Bedeutung in der Zahlenwelt habe. Zu diesem Zweck interpretiert er die Buchstaben »JHWH« in einen numerischen Ausdruck um (»10 5 6 5«) und zeigt die Anspielungen auf, die dieser numerische Ausdruck auslöse (45–46). Zum Abschluß (49) zieht *Großfeld* die Schlußfolgerung, daß Zeichen die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit prägten, unterschiedliche Zeichen in unterschiedlichen Kulturen jedoch unterschiedliche Vorstellungen (»Träume«) hervorriefen. »Comparative legal semiotics« sei eine Art Deutung der »Träume«, die wir als Recht bezeichnen, und mache verborgene Einflüsse sichtbar und verständlich, so daß der durch die Rechtsvergleichung angestrebte »Brückenbau« ermöglicht werde.

Die Darstellung von *Großfeld* besticht durch eine kenntnisreiche Sammlung von Quellen und Zitaten religiösen, literarischen, historischen und rechtsethnologischen Ursprungs. Die Einführung eines semiotischen Ansatzes in die Rechtsvergleichung ergänzt ihre üblichen Methoden und vermag bei kulturell tief verwurzelten oder historisch gewachsenen Normen einen Erkenntnisgewinn zu bereiten.

4. Ebenfalls auf ein eher spezielles Feld der Rechtsvergleichung führt der Beitrag von *Luttermann* mit dem Titel »Bilanzwahrheit im vergleichenden Bilanzrecht« (51–76)⁷. *Luttermann* stellt einleitend die Bilanz als Abbildung des der Kapitalgesellschaft zugeordneten Vermögens dar. Die Frage nach der Beschaffenheit dieser Abbildung führt den Verfasser zu den Fragen der Bilanzwahrheit. Der deutsche Ansatz scheine zunächst klar zu sein: §264 II 1 HGB erfordere eine Orientierung an »den tatsächlichen Verhältnissen« der Kapitalgesellschaft (55). Aber die Zukunftsorientierung des Unternehmens verlange auch die Berücksichtigung von Prognosen und Schätzungen, was *Luttermann* zum Begriff des »getreuen Bildes« der Unternehmenslage und der Bilanzwahrheit führt (56). Ausgehend von diesem Begriff stellt er die unterschiedlichen Wege des europäischen und US-amerikanischen Rechts zur Erreichung des Zieles der Bilanzwahrheit dar. Das europäische Recht stelle das Vorsichtsprinzip in den Mittelpunkt (57), was aber entgegen der Rechtspraxis keinen Freibrief für die Bildung stiller Reserven ausstelle (58). Zwar ließen sich subjektive Einschätzungen aufgrund der Bewertungsspielräume und insbesondere des Zukunftsbezuges der Bilanz nicht vermeiden, jedoch sei Mißbräuchen Einhalt zu gebieten, um den Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht in Frage zu stellen (59–60). Gleichzeitig weist *Luttermann* darauf

⁷ Der Beitrag stellt eine erweiterte Fassung der Antrittsvorlesung von *Luttermann* an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dar, die auch an anderer Stelle veröffentlicht ist; siehe *Luttermann*, Bilanzwahrheit international: ZvgLRWiss. 103 (2004) 18. Die Erweiterung bezieht sich auf die S. 57–65 und 70–71 des hier besprochenen Beitrags.

hin, daß auch das US-amerikanische Recht stille Reserven kenne, sie aber mit dem sympathischen Begriff der »cookie jar reserves« bezeichne (60–61). Auch der Grundsatz der vorsichtigen Bilanzierung finde sich sowohl im US-Recht wie in den International Accounting Standards (IAS) unter dem Stichwort »prudence« and »conservatism« und sei insbesondere dort angebracht, wo Zweifel hinsichtlich der Bewertung bestünden (61–63). Ferner sähen sowohl US-GAAP (General Accepted Accounting Principles) wie IAS eine Vielzahl von Wahlrechten vor (64–65). Zentral für die Erreichung der Bilanzwahrheit stehe demzufolge die Rechtsanbindung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung (65). Das zivilprozessuale Beweismaß des § 286 ZPO mache es möglich, die Rechnungslegung am Maßstab des § 264 II 1 HGB bzw. des europarechtlichen Begriffs des »getreuen Bildes« zu überprüfen, auch wenn dies notwendigerweise die Überprüfung der Angemessenheit von Prognosen bedinge (65–68). Angesichts der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung seien die Grenzwerte der Wesentlichkeit für die Abschlußprüfer von besonderer Bedeutung, weil sie als Schutzrahmen (»safe harbour«) für die Prüfer wirkten. Ein Beispiel für die Rechtsanbindung des Bilanzrechts gebe die Anerkennung der IAS/IFRS durch die EG-Bilanzrechtsverordnung⁸. Sodann wendet sich *Luttermann* dem Sanktionensystem des Bilanzrechts zu und schlägt die Einrichtung eines Internationalen Bilanzgerichts vor, um die Schaffung weltweiter Standards zu befördern (73). Abschließend weist er darauf hin, daß bei aller Rechtsanbindung und Kontrolle mit den Mitteln des Bilanzrechts im Kern der getreuen Rechnungslegung die persönliche Integrität stehen müsse (76).

5. Von der speziellen Materie des Bilanzrechts zurück zum Kernbestand des Zivilrechts führt der Beitrag von *Schulze*, »Neues deutsches Schuldrecht und europäisches Vertragsrecht« (77–101), der auf einem Vortrag auf einer italienischen Tagung zur deutschen Schuldrechtsreform beruht. *Schulze* stellt zunächst die Hintergründe der deutschen Schuldrechtsreform dar, zu denen er einerseits die vormalige »Außenseiterstellung« des deutschen Systems der Leistungsstörungen im internationalen Vergleich (80–81) und andererseits den Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts insbesondere durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁹ (82–83) zählt. Als Folge der Schuldrechtsmodernisierung für die deutsche Rechtswissenschaft konstatiert *Schulze* den Durchbruch einer Argumentationsweise, die über die Betrachtung des nationalen Rechts hinaus die Kompatibilität mit internationalen Regelwerken und europäischen Entwicklungstendenzen in den Vordergrund stellt (84–87). Auch wenn der von *Schulze* beschriebene Ansatz bereits vor der Schuldrechtsmodernisierung existierte, so ist der Befund einer Ausweitung in den juristischen »Mainstream« sicher zutreffend, wie sich nicht zuletzt an der erheblich umfangreicheren Berücksichtigung europäischer Vorgaben in den Auflagen des »*Palandt*« vor und nach der Schuldrechtsmodernisierung

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 7. 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. L 243/1.

⁹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171/12.

zeigt. Es ist zu hoffen, daß das Bewußtsein für die europäischen Grundlagen des Privatrechts auf breiter Front in Lehre und Praxis des Rechts Einzug erhalten wird.

In der Folge befaßt sich *Schulze* ferner mit der Frage, welche Rolle das »europäisierte« deutsche Schuldrecht in der weiteren Perspektive der europäischen Rechtsvereinheitlichung spielen kann. Dazu stellt er zunächst die Entwicklungstendenzen des Europäischen Privatrechts und speziell den Aktionsplan der Europäischen Kommission für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht samt der dort vorgesehenen Erarbeitung eines »Gemeinsamen Referenzrahmens« heraus¹⁰. Die Erarbeitung dieses Referenzrahmens befördere die Forschung auf dem Gebiet, die laut *Schulze* im wesentlichen in zwei sich ergänzende Arbeitsrichtungen zerfalle: einerseits den »restatement«-Ansatz, der auf Grundlage eines Rechtsvergleichs die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze und gegebenenfalls die Fortentwicklung des Rechts anstrebe und andererseits die Arbeiten auf Grund des »acquis communautaire«, durch die der vorhandene EG-Besitzstand und die einschlägigen internationalen Instrumente analysiert werden (90). Zu Recht weist *Schulze* darauf hin, daß sich beide Arbeitsrichtungen nicht ausschließen, sondern im Idealfall bei der Vorbereitung des europäischen Vertragsrechts ergänzen (91). Im Hinblick auf die Schuldrechtsmodernisierung kommt er zu dem Schluß, daß das deutsche Bürgerliche Recht näher an die Begriffe und Strukturen internationaler Regelwerke herangeführt wurde (92). Am Beispiel des Begriffs der Pflichtverletzung (93–97), des vermuteten Verschuldens (97) und der Integration des Verbraucherrechts (98–100) zeigt *Schulze* zudem auf, daß die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im neuen deutschen Schuldrecht durchaus geeignet ist, als Modell für die zukünftige europäische Rechtsentwicklung zu dienen.

6. Der letzte Beitrag des Bandes aus der Feder von *Saenger* widmet sich schließlich den »Tendenzen im europäischen Übernahmerecht: Die Vereinbarkeit des deutschen WpÜG mit dem Richtlinienvorschlag vom 2. 10. 2002«¹¹ (103–126) und wird durch eine Synopse des Richtlinienvorschlags mit dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) ergänzt (127–167). Leider ist der Beitrag durch die Schnellebigkeit des Rechtsgebiets teilweise überholt, weil die nunmehr verabschiedete Richtlinie 2004/25/EG¹² in Teilen von dem von *Saenger* vorgestellten Richtlinienentwurf abweicht¹³. Von Bedeutung ist dabei vor allem

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. 2. 2003, Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht: Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68, ABl. C 63/1. Siehe zuletzt Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11. 10. 2004 – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinsamen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM (2004) 651, <http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/com2004_de.pdf>.

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote vom 2. 10. 2002, KOM (2002) 534, ABl. C 045 E vom 25. 2. 2003, S. 1–17.

¹² Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 betreffend Übernahmeangebote, ABl. L 142/12.

¹³ Zur Entstehungsgeschichte *Maul/Muffat-Jeandet*, Die EU-Übernehmerichtlinie – Inhalt und Umsetzung in nationales Recht (Teil I): AG 2004, 221 (223ff.).

die Einführung der mitgliedstaatlichen Abweichungsbefugnis in Art. 12 der Richtlinie, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Vorschriften der Art. 9 (Behinderungsverbot für das Leitungsorgan) und Art. 11 (sogenannte kleine Durchgriffsregel) nicht zur Anwendung zu bringen. Andere Teile des von *Saenger* besprochenen Richtlinienentwurfs sind jedoch unverändert oder nur mit geringen Abweichungen Gesetz geworden, so daß eine nähere Auseinandersetzung mit den Ausführungen von *Saenger* nach wie von Interesse ist¹⁴. Insgesamt kommt er zu dem Ergebnis, daß sich aus dem Richtlinienentwurf für das deutsche Recht ein überschaubarer Änderungsbedarf ergebe (126), der vor allem bei den Ausnahmetatbeständen (§ 33 I 2 1. Fall WpÜG im Vergleich zu Art. 9 der Richtlinie bzw. des Richtlinienentwurfs), den Offenlegungspflichten, der Wirksamkeit von Stimmrechtsbeschränkungen (Art. 11 der Richtlinie bzw. des Richtlinienentwurfs) und dem Squeeze-out-Verfahren (Art. 14 des Richtlinienentwurfs bzw. Art. 15 der Richtlinie) bestehe¹⁵. Hinsichtlich dieser Punkte wird auch nach Erlaß der endgültigen Richtlinie ein Bedürfnis zur Anpassung des deutschen Rechts gesehen¹⁶.

7. Fazit: Der einhundertste Band der »Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung« gibt ein anschauliches Beispiel für die Bandbreite rechtsvergleichender Forschung und steht damit stellvertretend für die gesamte Reihe, deren Bände bis zu Band 109 im Anhang angezeigt werden. Der Leser, der sich die Zeit und Müße für die Lektüre des Jubiläumsbandes nimmt, wird einen vielfältigen Überblick über die Aspekte der rechtsvergleichenden Forschung erhalten.

Hamburg

CHRISTIAN HEINZE

Kropholler, Jan: Europäisches Zivilprozeßrecht. Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel. 8., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl. – Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft 2005. 790 S.

1. Die vorliegende Auflage des klassischen Kommentars zum Europäischen internationalen Zivilprozeßrecht ist gegenüber der Voraufgabe¹ erheblich verändert.

¹⁴ Zum Umsetzungsbedarf auf Grundlage der endgültigen Richtlinie etwa *Heiser/Seibt*, Analyse der EU-Übernehmerichtlinie und Hinweise für eine Reform des deutschen Übernahmerechts: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) 2005, 200; *Hopt/Mülbert/Kumpan*, Reformbedarf im Übernahmerecht: AG 2005, 109; zum jüngst beschlossenen deutschen Umsetzungsgesetz etwa *Merkt/Binder*, Änderungen im Übernahmerecht nach Umsetzung der EG-Übernehmerichtlinie: Das deutsche Umsetzungsgesetz und verbleibende Problemfelder: BB 2006, 1285.

¹⁵ Beispielsweise prophezeit *Mülbert*, Umsetzungsfragen der Übernehmerichtlinie – erheblicher Änderungsbedarf bei den heutigen Vorschriften des WpÜG: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2004, 633 (642) dem Gesetzgeber mit Blick auf die Gesetz gewordenen Richtlinie »erhebliche Herausforderungen«.

¹⁶ Zu § 33 I 2 1. Fall WpÜG *Hopt/Mülbert/Kumpan*, Reformbedarf im Übernahmerecht: AG 2005, 109 (112); zu Art. 11 der Richtlinie a.a.O. 113 und zum Squeeze-out-Verfahren a.a.O. 115ff.

¹ Zur Voraufgabe siehe die Besprechung durch den Verfasser in *Rabelsz* 68 (2004) 217.